



Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2020-0.195.	BAK/LJ	Thomas Moldaschl	DW	12291	DW	142291	25.05.2020
334							

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das vorliegende Lehrberufspaket umfasst die Entwürfe folgender Verordnungen:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird
- Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Ausbildungsordnung
- Fertigungsmesstechnik – Ausbildungsordnung
- Kraftfahrzeugtechnik Spezialmodul Hochvolt-Antriebe – Ausbildungsordnung
- Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau – Ausbildungsordnung
- Zahnärztliche Fachassistenz – Ausbildungsordnung

Die BAK begrüßt grundsätzlich dann die Erlassung neuer Lehrberufe, wenn ein umfangreicher Bedarf aufgrund neuartiger Anforderungen an die Fachkräfteausbildung entstanden ist und die Neugestaltung bestehender Lehrberufe, um mit den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten und die duale Berufsausbildung für Jugendliche bzw junge Erwachsene attraktiv zu gestalten.

Im Hinblick darauf **lehnt die BAK** die geplanten **neuen Lehrberufe** „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie“ sowie „Fertigungsmesstechnik“ ab. Diese neuen Lehrberufe bilden keine Qualifikationen ab, welche nicht bereits in bestehenden Lehrberufen inkludiert wären. Nischen-Lehrberufe sind nicht dafür geeignet, jungen Menschen eine breite und zukunftsfähige Ausbildung zu vermitteln.

Die BAK hält die Verlängerung des Ausbildungsversuchs des Lehrberufs „**Zahnärztliche Fachassistenz**“ für nicht geeignet, um auch in diesem Berufsumfeld eine zeitgemäße und auf sicherer rechtlicher Basis stehende Ausbildung weiterzuentwickeln. Der Lehrberuf „Zahnärztliche Fachassistenz“ ist ausreichend erprobt und sollte jedenfalls in einen regulären Lehrberuf übergeleitet werden.

Die BAK begrüßt die Anpassung der Ausbildungsordnung des Lehrberufs „Kraftfahrzeugtechnik“, wie auch die Überleitung des Lehrberufs „Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau“ vom Ausbildungsversuch in einen regulären Lehrberuf.

Zum vorgeschlagenen Lehrberuf „**Buchbindetechnik und Postpresstechnologie**“ hält die BAK fest, dass mit diesem Lehrberuf faktisch der bisherige Lehrberuf Buchbinder/ Buchbinde-rin um ein halbes Jahr verlängert wird ohne dass entsprechende zusätzliche Qualifikation vermittelt werden. Die BAK lehnt daher den neuen Lehrberuf ab.

Zu dem geplanten neuen Lehrberuf „**Fertigungsmesstechnik**“ merkt die BAK an, dass der Lehrberuf skeptisch gesehen wird, weil es bereits andere Lehrberufe mit ähnlichen Inhalten gibt und daher die Qualifikationen auch dort abgebildet sind. Wir lehnen daher die Einführung dieses neuen Lehrberufs ab.

Die BAK begrüßt außerdem, dass bei der Berufsbildposition „Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)“ die „interkulturelle Kompetenz“ sowohl in der Ausbildungsordnung „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie“ als auch „Fertigungsmesstechnik“ angeführt wird. Diese Kompetenz umfasst unter anderem den Umgang mit anderen Kulturen, Verhaltensweisen und Märkten und sollte grundsätzlich in alle Ausbildungsordnungen aufgenommen werden.

Betreffend der Änderung der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „**Kraftfahrzeugtechnik**“ begrüßt die BAK die Ergänzung um den Verweis auf die aktuelle gesetzliche Bestimmung im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG). Die BAK hält den ausdrücklichen Verweis auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich für sinnvoll, dieser sollte daher in allen Ausbildungsordnungen gleichermaßen enthalten sein. Der folgende Formulierungsvorschlag stellt sicher, dass jeweils auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird:

„Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, idgF zu entsprechen“.

Auch sollte bei der Berufsbildposition „Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen“ in allen Ausbildungsordnungen der Begriff „Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten“ verwendet werden.

Zusammenfassend über alle Neuerungen dieses Lehrberufspaketes hält die BAK fest, dass es zu weiteren Spezialisierungen in verschiedenen Lehrberufen kommt. Die Lehrlingsausbil-

dung ist aber als eine Erstausbildung zu sehen, die einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin Flexibilität und Mobilität am Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Zunehmende Spezialisierungen und Lehrberufe für Nischen mit geringer Anzahl an Ausbildungsbetrieben tragen nicht dazu bei. Auch erschwert dies die Beschulung der Lehrlinge.

Zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsentwürfe:

Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird:

Zu Z 14:

Der Lehrberuf „Forsttechnik“ ist noch bis zum 31.05.2022 ein Ausbildungsversuch. Insofern ist die hier angeführte Streichung des Begriffs „(Ausbildungsversuch)“ nicht korrekt.

Zu Z 15:

Die BAK merkt an, dass bei den hier angeführten Lehrberufen die jeweils angeführten verwandten Lehrberufe derzeit als Ausbildungsversuche verordnet sind. Daher ist die Bezeichnung „(AV)“ korrekt und sollte nicht entfallen.

Des Weiteren erlaubt sich die BAK anzumerken, dass in der Lehrberufsliste bei den Verwandtschaften nicht durchgängig die Bezeichnung AV (Ausbildungsversuch) mit angeführt wird. Beispielsweise sollte dies entsprechend ergänzt werden bei:

- Medienfachkraft
- Sportgerätechkraft
- Tiefbauspezialist/ Tiefbauspezialistin
- Backtechnologie
- Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin – Konstruktiver Betonbau
- Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin – Stahlbetonhochbau

Des Weiteren merkt die BAK folgende Punkte zur bestehenden Verordnung der Lehrberufsliste an, welche im vorliegenden Entwurf noch berücksichtigt werden sollten:

- Elektrotechnik: hier wird als verwandter Lehrberuf einmal der bereits ausgelaufene Lehrberuf Elektronik und zweimal der modulare Lehrberuf Elektronik mit Hauptmodulen angeführt, mit jeweils unterschiedlichem Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit. Die BAK ersucht, die Anführung des bereits ausgelaufenen Lehrberufs Elektronik entfallen zu lassen. Da es sich bei der Verwandtschaft zum modularen Lehrberuf Elektronik um eine Verwandtschaft zum Grundmodul handelt, kann nach Ansicht der BAK die Verwandtschaft nicht auf einzelne Hauptmodule beschränkt werden. Die BAK ersucht daher die Anführung der einzelnen Hauptmodule entfallen zu lassen.
- Finanzdienstleistungskaufmann/ Finanzdienstleistungskauffrau: statt der hier angeführten Bezeichnung für den verwandten Lehrberuf Einzelhandelskaufmann/ Einzelhandelskauffrau sollte es einheitlich in der Lehrberufsliste lauten „Einzelhandel – Alle Schwerpunkte“.

- Foto- und Multimediakaufmann/ Foto- und Multimediakauffrau: der hier angeführte, verwandte Lehrberuf Finanzdienstleistung heißt inzwischen Finanzdienstleistungskaufmann/ Finanzdienstleistungskauffrau. Des Weiteren fehlt die Verwandtschaft zum Lehrberuf Kanzleiassistent/ Kanzleiassistentin.
- Gold- und Silberschmied/ Gold- und Silberschmiedin und Juwelier/ Juwelierin: der Schwerpunkt Metall Druckerei heißt korrekt Metalldrückerei.
- Konstrukteur/ Konstrukteurin: die angeführten, verwandten Lehrberufe wiederholen sich bei den jeweiligen Schwerpunkten zum Lehrberuf Konstrukteur/ Konstrukteurin. Daher kann die Erwähnung ohne die Schwerpunkte entfallen.
- Konstrukteur/ Konstrukteurin Schwerpunkt Elektrotechnik: hier wird einmal der modulare Lehrberuf Elektronik ohne Hauptmodule und zweimal jeweils mit Hauptmodulen angeführt. Nachdem es sich hier aber um eine Verwandtschaft zum Grundmodul handelt, kann nach Ansicht der BAK die Verwandtschaft nicht auf einzelne Hauptmodule beschränkt werden. Die BAK ersucht daher die Anführung der einzelnen Hauptmodule entfallen zu lassen.
- Sportadministrator: statt der hier angeführten Bezeichnung für den verwandten Lehrberuf Einzelhandelskaufmann/ Einzelhandelskauffrau sollte es einheitlich in der Lehrberufsliste lauten „Einzelhandel – Alle Schwerpunkte“.
- Technische Zeichner/ Technische Zeichnerin: Für alle Schwerpunkte des Lehrberufs Konstrukteur/ Konstrukteurin wird in der Lehrberufsliste eine Verwandtschaft sowie ein Ersatz der Lehrabschlussprüfung zum Lehrberuf Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin festgelegt. Im Hinblick darauf sollte nach Ansicht der BAK die Verwandtschaft des Lehrberufs Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin auch alle Schwerpunkte des Lehrberufs Konstrukteur/ Konstrukteurin umfassen. Die BAK ersucht daher, die Anführung der einzelnen Schwerpunkte entfallen zu lassen.
- Veranstaltungstechnik: die BAK ersucht, bei den verwandten Lehrberufen die Anführung des bereits ausgelaufenen Lehrberufs Elektronik entfallen zu lassen und bei der Bezeichnung des modularen Lehrberufs Elektronik den Zusatz (Modullehrberuf) entfallen zu lassen.

An mehreren Stellen wird lediglich vom Lehrberuf Modellbauer/ Modellbauerin in der männlichen Form gesprochen. Selbiges gilt für den Lehrberuf Oberflächentechniker/ Oberflächentechnikerin, wobei bei diesem stellenweise auch von Oberflächentechnik gesprochen wird. Es sollte eine einheitliche Form gefunden werden, entweder die Bezeichnung des Lehrberufs nach dem Namen der Ausbildungsordnung oder die Bezeichnung des Lehrberufs, der nach der Ausbildungsordnung im Lehrvertrag oder Lehrzeugnis anzuführen ist. Das betrifft alle Lehrberufe in der Lehrberufsliste, wenn es einen entsprechenden Unterschied in den jeweiligen Bezeichnungen gibt.

Grundsätzliches zu den angeführten Verwandtschaften: nur teilweise anzurechnende Lehrzeiten werden unterschiedlich angeführt. So wird beispielsweise beim Lehrberuf Backtechnologie die Angabe „1. Voll, 2. Halb“ verwendet. Beim Lehrberuf Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin wiederum „1. Voll, 2. 1.Hälfte voll“. An wieder anderer Stelle, zum Beispiel beim Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/ Bonbon- und Konfektmacherin, wird angeführt „1. Voll, 2. 1/2“

und beim Lehrberuf Bürokaufmann/ Bürokauffrau wird angeführt „1. Voll, 2. Erste Hälfte“. Diese unterschiedlichen Schreibweisen sollten durchgängig angepasst werden.

Zur Zahnärztlichen Fachassistenz – Ausbildungsordnung

Zur Verlängerung des Ausbildungsversuchs der Zahnärztlichen Fachassistenz merkt die BAK an, dass die Argumente für den Lehrberuf gegenüber der im Zahnärztegesetz geregelten Ausbildung zur „Zahnärztlichen Assistenz“ klar überwiegen. Die Lehrausbildung unterliegt dem Berufsausbildungsgesetz und somit auch bestimmten Qualitätskriterien. Zum Beispiel werden die Ausbildungsbetriebe, bevor sie das erste Mal ausbilden dürfen, kontrolliert, ob alle Berufsbildpositionen ausgebildet werden können, zudem müssen Ausbilder/innen eine Prüfung absolvieren.

Wie in den Erläuterungen zu den Verordnungen des Lehrberufspaketes 2/2020 angeführt, wurde der Lehrberuf „Zahnärztliche Fachassistenz“ als Ausbildungsversuch gemäß § 8a BAG eingerichtet und bietet eine fachbezogene Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem. Ebenfalls geht auch aus Erläuterungen zu den Verordnungen hervor, dass fast alle befragten Lehrbetriebe mit der Konzeption des Lehrberufes zufrieden sind und es mit Ende 2019 zu einem signifikanten Anstieg des Lehrberufes gekommen ist. Die hohe Anzahl an Lehrlingen in diesem Beruf (2019: 320) zeugt davon, dass es sich dabei längst um einen etablierten Lehrberuf handelt.

Der Umstand, dass für den Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz, welcher seit nunmehr 14 Jahren eingerichtet ist und bereits zahllose Male als Ausbildungsversuch verlängert wurde, nunmehr neuerlich eine Verlängerung um gar sechs Jahre vorgesehen wird, stößt bei der BAK auf Unverständnis. Es gibt – gerade angesichts der beschriebenen Entwicklung der Lehrlingszahlen – überhaupt keinen Grund, diesen Beruf nicht schon längst ins Regellehrwesen zu überführen.

Es sollte daher zu keiner weiteren Befristung bzw. weiteren Verlängerung des Ausbildungsversuches kommen und stattdessen der Ausbildungsversuch bzw. der Lehrberuf „Zahnärztliche Fachassistenz“ in den Regelberuf bzw. in die Regelausbildung übergeleitet werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

